

Allgemeine Beförderungsbedingungen von Stena Line 2022

Stena Line (nachfolgend SL) kommt bei Fahrfahrten (Fahrt und Aufenthalt an Bord der Fähren) die Stellung eines Beförderers zu. SL übernimmt gegenüber B2B-Kunden, welche die gebuchten Leistungen als Reiseveranstalter im Rahmen von Pauschalreiseverträgen oder in sonstigen Tätigkeitsformen als unmittelbarer Vertragspartner ihrer Kunden vermarkten, nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters. Die Anwendung der Vorschriften von §§ 651 ff BGB sowie sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter ist für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Stena Line und dem Kunden ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Richtlinien der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge und Pauschalreisen. Für Verträge mit einzelnen Endverbrauchern oder Endverbrauchergruppen (B2C/Verbraucher i.S. von §13 BGB) findet für den Minitrip Göteborg ergänzend das Pauschalreiserecht lt. §§ 651 a ff BGB Anwendung.

1. Abschluss des Beförderungsvertrages (folgend Vertrag)

1.1 Anmeldung

Mit der Anmeldung bietet der Kunde SL den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Stena Line zustande. Die Annahme ist erst dann erfolgt, wenn die Anmeldung schriftlich durch Stena Line mit Personen- und Kabinenkontingent bestätigt worden ist. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von SL vor, an das SL für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist SL die Annahme erklärt.

1.2 Meldepflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, SL 56 Tage vor Abfahrt den genauen Buchungsstand mitzuteilen. Bis 28 Tage vor Abfahrt ist die Stornierung ganzer Gruppen kostenfrei.

Bei einer Kabinenauslastung von 90 % kann SL 8 Wochen vor Abfahrt das Kontingent vorzeitig reduzieren oder einen Buchungsstopp veranlassen.

1.3 Namensliste

Die Namensliste mit Vor- und Zunamen, Geschlecht, Geburtsjahr (für Kinder) und Nationalität aller Teilnehmer sowie die entsprechende Kabinenaufteilung muß spätestens 4 Wochen vor Abfahrt bei SL vorliegen. Sollte dies nach Aufforderung nicht der Fall sein, bindet dies SL von der Pflicht, die Reservierung aufrechtzuerhalten.

2. Bezahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 50 % ist 4 Wochen vor Abfahrt zu leisten. Der Gesamtrechnungsbetrag ist so rechtzeitig zu überweisen, dass er 2 Wochen vor Abfahrt bei SL eingegangen ist. Die Fahrunterlagen können erst nach Begleichung der Rechnung ausgehändigt werden. Bei Reservierungen innerhalb von 4 Wochen vor Abfahrt ist das Deposit bzw. die Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages sofort fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von SL sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. SL behält sich das Recht vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Kunde umgehend informiert wird. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

7. Rücktritt und Kündigung durch SL

SL kann in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Kunde die Durchführung der Fahrt ungeachtet einer Abmahnung durch SL nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt SL, so behält SL den Anspruch auf den Preis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

7.2 Bis 4 Wochen vor Abfahrt

Wenn die Durchführung der Fahrt nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für SL deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Fahrt so gering ist, dass die SL im Falle der Durchführung der Fahrt entstehenden Kosten einer Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Fahrt, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von SL besteht jedoch nicht, wenn SL die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Fahrt aus diesem Grund abgesagt, erhält der Kunde den eingezahlten Preis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von SL keinen Gebrauch macht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat SL den Kunden davon zu unterrichten.

7.3 Kündigung bei Versäumnis der Meldepflicht

Versäumt der Kunde bis 28 Tage vor Abfahrt seine Meldepflicht (vgl. Punkt 1.2) oder die Zahlung des Deposits und kommt er ihr auch nach zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nach, so ist SL berechtigt, 3 Tage nach der 2. Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Zum Ausgleich für entgangene Einnahmen werden Stornierungsgebühren gemäß Punkt 5.1 berechnet.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl SL als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann SL für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Fahrt, wird SL die notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere wird SL, sofern dies vertraglich vereinbart wurde, für die Rückbeförderung sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen sowohl SL als auch der Kunde jeweils zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten werden vom Kunden getragen.

9. Schiffsausfälle oder Schiffsverspätungen

Sollte es durch Wetterbedingungen, die den sicheren Betrieb des Schiffes beeinträchtigen, oder durch außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände, die die Durchführung der Fahrt verhindern und die auch durch alle zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermieden werden können, zu Verspätungen oder Ausfällen kommen, findet die EU-Verordnung Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr Anwendung.

10. Haftung/allgemeine Vertragsobligationen

10.1 Als Beförderer haftet SL für Schäden bei Tod oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden an Fahrzeugen, Tieren, Reisegepäck oder an anderem Gepäck nach den Bestimmungen der Verordnung

(EG) 392/2009 und des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in seiner durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung. Die vertragliche Haftung von SL für schuldhaftige Schäden durch den Kunden sowie für Vermögens-, Folge- oder mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verluste und sonstigen Vermögensminderungen, ist ausgeschlossen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung seiner gesetzlichen Gewährleistungs- und Kündigungsrechte SL im Falle einer Leistungsstörung den aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen und SL eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder sie wird von SL verweigert.

10.3 Mängelanzeigen des Kunden sind an Gruppenreisen@StenaLine.com oder telefonisch an die Gruppenabteilung unter Telefon (0431) 90 95 zu richten. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, sind insoweit Minderungs- oder vertragliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

10.4 Gewährleistungsansprüche hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Fahrt SL gegenüber geltend zu machen. SL empfiehlt dem Kunden, die Ansprüche schriftlich geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Fahrtende. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Fahrt dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem SL die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es SL möglich ist, wird sie den Kunden über wichtige Änderungen der in der Beschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Fahrt informieren. Eine Gewähr für die erteilten Informationen übernimmt SL nicht. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zulasten des Kunden, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch sein Verschulden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Kunde deshalb an der Fahrt verhindert ist, kann SL den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen SL ist Rostock. Für Klagen der SL gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SL maßgebend.

13. Gültigkeit/Allgemeines

13.1 Sämtliche Angaben in diesem Katalog entsprechen dem Stand der Drucklegung (Juli 2021). Änderungen dieser Angaben bis zum Vertragsabschluss bleiben vorbehalten. Im Übrigen hat die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

13.2 Alle in diesem Katalog genannten Preise und Leistungen gelten nur für in Deutschland getätigte Buchungen. In den Zielländern können andere Leistungen, Preise und Preisstrukturen bestehen, die nach den dortigen Marktgegebenheiten

ten oder Bedürfnissen ausgerichtet sind. Durch Wechselkursschwankungen können sich Preisunterschiede ergeben. Ein Anspruch auf Erstattung für Buchungen, die in Deutschland teurer sind als in den Zielländern, ist ausgeschlossen.

13.3 Soweit nicht oben stehend anders geregelt, unterliegt der zwischen dem Kunden und SL abgeschlossene Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stena Line Scandinavia AB

Danmarksterminalen
40519 Göteborg
Schweden

vertreten durch

Stena Line GmbH & Co. KG

Zum Fährterminal 1
18147 Rostock
HRA 3384, Amtsgericht Rostock
www.Stena Line.de

Persönlich haftender Gesellschafter:
Stena Line Reederei GmbH, Rostock, HRB
12416, Amtsgericht Rostock
Geschäftsführer: Ron Gerlach, Svenja
Kosminski, Ian Hampton

Stand Juli 2021. Änderungen und Irrtümer
vorbehalten.

